

Baudepartement des Kt. Schwyz  
[bd@sz.ch](mailto:bd@sz.ch)

Rothenthurm, 21.04.2023

## **Kantonales Gesetz über Velowege**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Bauernvereinigung des Kantons Schwyz (BVSZ) vertritt die Interessen der Schwyzer Landwirtschaft. Das vorliegende kantonale Gesetz über Velowege wird Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben und insbesondere zur Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche führen. Wir erlauben uns deshalb, Ihnen unsere Stellungnahme zum kantonalen Gesetz über Velowege zuzustellen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Für die BVSZ ist es von zentraler Bedeutung, dass die Beanspruchung von landwirtschaftlichem Kulturland für den Bau von Velowegen auf ein Minimum beschränkt wird und nur dort erfolgt, wo dies unbedingt notwendig ist. Zudem müssen die Direktbetroffenen bei der Planung der Velowege frühzeitig mit einbezogen und deren Anliegen aufgenommen werden. Allenfalls müsste sogar geprüft werden, für den kantonalen Velowegnetzplan das Richtplanverfahren zu durchlaufen.

Die vorgesehene Haftungsübernahme des Kantons oder Gemeinden infolge fehlerhafter Anlage oder mangelnder Instandhaltung von im Velowegnetz aufgeführten Velowegen begrüssen wir sehr.

Zu den einzelnen Artikeln:

§ 4 *Velowege*

<sup>1</sup> *Velowege für den Alltagsverkehr sind je nach ihrer verkehrlichen Bedeutung, den örtlichen Verhältnissen sowie den weiteren rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen als eigenständige, abgetrennte Infrastruktur, als kombinierter Rad-/Gehweg, als markierter Radstreifen oder im Mischverkehr zu führen.*

Die BVSZ begrüsst die obengenannte Formulierung und dabei insbesondere, dass die Velowege kombiniert als Rad-/Gehweg, als markierter Radstreifen oder im Mischverkehr geführt werden können. Wichtig ist dabei, dass diese Möglichkeiten in der Praxis auch effektiv und favorisiert zur Anwendung gelangen, da diese am wenigsten Kulturland beanspruchen. Neben einer minimalen Landbeanspruchung muss zudem die künftige Bewirtschaftung des Grundstückes berücksichtigt werden. Dabei muss insbesondere auch der Bau von Stützmauern in Betracht gezogen werden, sofern steile oder sehr lange Böschungen von den Strassen zu den

Kulturflächen führen. Die räumliche Trennung führt neben der verbesserten Landbewirtschaftung auch zu einer höheren Sicherheit für den Verkehr aber auch für die landwirtschaftlichen Bewirtschafter.

Gemäss den Erläuterungen gelten „übrige Motorfahräder“, also E-Bikes mit Tretunterstützung bis 45 km/h auch zu den Velos. Diese schnellen E-Bikes, respektive E-Bikes mit mehr als 500Watt, haben jedoch auf Wanderwegen, Naturstrassen, sowie land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen analog den Mofas nichts zu suchen und müssen auf diesen Strecken verboten werden.

#### § 8 *Beteiligung Dritter an der Planung*

*Die Strassenträger, betroffenen Grundeigentümer sowie interessierten Körperschaften und Organisationen sind bei der Planung der Velowegnetze anzuhören.*

Die BVSZ verlangt den frühzeitigen Einbezug der Direktbetroffenen, das heisst die Bewirtschafter und die Grundeigentümer. Diese sollen sich bei der Erstellung der Pläne einbringen können und deren Anliegen effektiv berücksichtigt werden.

#### § 10 *Projektierung, Bau und Unterhalt*

<sup>2</sup> *Anstelle der Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und der Privaten kann der Kanton diese Aufgaben für im kantonalen Velowegnetzplan aufgeführte Velowege übernehmen, die Gemeinden für in den kommunalen Velowegnetzplänen aufgeführte Velowege.*

Die BVSZ begrüsst die Möglichkeit, dass der Kanton die Aufgaben für kantonale und die Gemeinden für kommunale Velowege übernimmt. Wir erachten dies auch als korrekt, da die Bevölkerung mit ihrem Abstimmungsverhalten diese Velowege wollte und nun die Kosten über die öffentliche Hand tragen muss.

#### § 11 *Signalisation*

<sup>3</sup> *Signalisationen und Markierungen dürfen ~~unentgeltlich~~ auf privatem Grund aufgestellt oder an Bauten und Anlagen angebracht werden. Berechtigte Interessen von Grundeigentümern und Anstössern sind zu berücksichtigen.*

**Begründung:** Sofern eine Signalisation als freistehende Verkehrstafel auf einem landwirtschaftlichen Grundstück angebracht wird, muss der Mehraufwand, welcher bei der Bewirtschaftung der Parzelle entsteht, entschädigt werden. Solche Signalisationen müssen mit einem Dienstbarkeitsvertrag analog elektrischen Masten, Telefonstangen oder auch Schächten mit dem Grundeigentümer geregelt werden.

#### § 20 *Haftungsübernahme*

*Soweit es die Umstände gebieten, können der Kanton und die Gemeinden für die Haftung infolge fehlerhafter Anlage oder mangelhafter Instandhaltung der in ihren Velowegnetzplänen aufgeführten Velowege in der Trägerschaft von Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts und von Privaten eine Haftungsübernahme vereinbaren.*

Diese Regelung begrüssen wir explizit. Sie dürfte massgebend die Erstellung des Velowegnetzes erleichtern.

§ 21            *Befahren von Fuss- und Wanderwegen*

*Das Befahren von Fuss- und Wanderwegen mit Velos, **ausgenommen E-Bikes mit mehr als 500W**, ist gestattet, sofern dies nicht durch die Rechtsordnung untersagt ist.*

Diese starken E-Bikes haben auf Fuss-, Wander- und Bergwegen nichts verloren. Sie gefährden die Sicherheit der übrigen Nutzer. Auf durch Weiden führenden Wegen ist zudem jederzeit mit Tieren zu rechnen, wobei die starke Motorunterstützung für die Vermeidung von Kollisionen alles andere als förderlich ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bauernvereinigung des Kt. Schwyz

Albin Fuchs  
Präsident

Franz Philipp  
Sekretär